



VINZENTINERINNEN

Besucherkonzept

für

**das St.Vinzenzhaus Köln-Brück und die
Hausgemeinschaft Katharina Labouré
Olpener Str. 863, 51109 Köln**

1. Jede Bewohnerin bzw. jeder Bewohner kann täglich Besuch empfangen.
2. Besuche sind auf den Bewohnerzimmern möglich. Eine Vertraulichkeit des Besuchs wird gewährleistet. Während des Besuchs tragen damit die Bewohnerinnen und Bewohner und die Besucherinnen und Besucher die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes im Zimmer.
3. Besuche in gesonderten Besucherbereichen sind aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht möglich, da die Räume für die Testungen und weitere Zwecke benötigt werden.
4. Es sind zwei Besuche pro Tag und Bewohnerin bzw. Bewohner jeweils durch maximal zwei Personen möglich.
5. Die Besucherinnen und Besucher werden durch Aushänge über die aktuellen Hygienevorgaben informiert und zur Einhaltung angehalten.
Diese Hygieneregeln umfassen insbesondere:
 - a. innerhalb der Einrichtung ist eine FFP2-Maske zu tragen.
 - b. die Niesetikette (Husten/Niesen in die Armbeuge) ist zu beachten.
 - c. vor dem Besuch ist eine gründliche Händehygiene durchzuführen.
 - d. das Abstandsgebot von mind. 1,50 m ist einzuhalten.
 - e. das Zimmer der/des Bewohnerin/s ist auf dem direkten Weg aufzusuchen, nach dem Besuch ist das Haus auf direktem Weg zu verlassen.
 - f. Die Aufzüge dürfen nur von der dort angegebenen Personenzahl genutzt werden.
 - g. das Betreten von Tagesräumen ist den Besuchern nicht gestattet.
 - h. Sofern während des Besuchs die besuchende Person eine FFP2-Maske und die besuchte Person mindestens einen Mund-Nase-Schutz nutzt und vorher sowie hinterher bei den beteiligten Personen eine gründliche Handdesinfektion erfolgt ist, ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig.

Bei den Besucherinnen und Besuchern wird bei jedem Besuch ein Kurzscreening (Erkältungssymptome, SARS-CoV-2-Infektion, Kontakt mit Infizierten oder Kontaktpersonen ersten Grades gemäß der Richtlinie des Robert Koch-Instituts) einschließlich Temperaturmessung durchgeführt. Sofern die Besucherin oder der Besucher die Mitwirkung am Kurzscreening verweigert wird, ist der Zutritt zur Einrichtung nicht erlaubt. Zutrittsverbote sind während der Sterbephase ausgeschlossen.

6. Es wird ein Besuchsregister geführt (s. Anlage 1), in dem bei jedem Besuch der Name der Besucherin bzw. des Besuchers, eine Telefonnummer, unter der die Besucherin bzw. der Besucher erreicht werden kann, das Datum und die Uhrzeiten von Beginn und Ende des Besuchs sowie die bzw. der Besuchte erfasst werden. Diese Daten werden vier Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet, sofern sie nicht von der nach § 28 Absatz 1 IfSG zuständigen Behörde benötigt werden. Sollte eine Besucherin oder ein Besucher die benötigten Informationen nicht zur Verfügung stellen, ist der Zutritt zur Einrichtung nicht möglich.
7. Um Wartezeiten zu vermeiden, ist eine Koordination der Besuche erforderlich. Beginn und Ende des Besuchs werden vereinbart.

Kontaktdaten: Rufnummer 0221/9845-621, per E-Mail über
sozialdienst.brueck@vinzenterinnen.de
oder per Fax über 0221/9845-611.

Die Pforte erhält einen Hinweis der terminierten Besuche. Dieser enthält die/den Namen des/der Besucher und die geplante Besuchszeit.

8. Besuche von Seelsorgerinnen und Seelsorgern, Betreuerinnen und Betreuern, Betreuungsrichterinnen und Betreuungsrichtern, Dienstleistenden zur medizinisch-pflegerischen oder palliativen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung sowie Personen, die innerhalb der Einrichtung Teilhabeangebote durchführen, gelten die hier aufgeführten Regelungen entsprechend.
9. Bewohnerinnen und Bewohner dürfen die Einrichtung alleine oder mit anderen Bewohnerinnen und Bewohnern, Besucherinnen und Besuchern oder Beschäftigten der Einrichtung verlassen, wenn sie sich dabei an die Regelungen der Coronaschutzverordnung für den öffentlichen Bereich halten. Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Besucherinnen und Besucher tragen die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes während des Verlassens der Einrichtung. Als Dauer des Verlassens sind mindestens sechs Stunden täglich zulässig.

Diese Regelung wurde mit dem Beirat der Einrichtung inhaltlich abgestimmt.

Köln, 18.02.2021

Die Einrichtungsleitung